



Die Erklärung

über die Erfüllung der hygienischen bedingungen laut gesetz Nr. 258/2000 des Gesetzbuches über den Schutz der öffentlichen Gesundheit

Papierfabrik „Papírny Bělá AG“ mit dem Sitz in Bělá pod Bezdězem erklärt, dass weiter aufgeführte Erzeugnisse:

- 1. Ungestrichene Faltschachtelkartone** - Berührungsseite ist die Deckschichte und Rückseite.
 - 1.1 ALFABOARD
 - 1.2 ASTRABOARD
 - 1.3 ASTRABOARD W
 - 1.4 ALFAKRAFTBOARD
 - 1.5 ALFABOARD BARRIER TOP
 - 1.6 BELABOARD
 - 1.7 BELABOARD BARRIER TOP

- 2. Gestrichene Faltschachtelkartone** - Berührungsseite ist die Rückseite.
 - 2.1 ALFAPRINT
 - 2.2 ASTRAPRINT
 - 2.3 ALFAKRAFTPRINT
 - 2.4 ALFAPRINT BARRIER BACK
 - 2.5 AESTHEPACK
 - 2.6 BELAPRINT
 - 2.7 BELAPRINT BARRIER BACK
 - 2.8 BELAPACK
 - 2.9 BELAPACK BARRIER BACK

- 3. Deckenkarton für die Welpappe** - Berührungsseite ist die Deckschichte

- 4. Pappteller** - Berührungsseite ist die Deckschichte
Es ist möglich die im Punkt 1 aufgeführte Kartone zu verwenden

- 5. Faltschachtel und Ausschnitte** - Berührungsseite ist die Rückseite

Es ist möglich die im Punkt 2, eventuell im Punkt 1 zu verwenden

den in der Kundmachung des Gesundheitsministeriums Nr. 38/2001 des Gesetzbuches aufgeführten hygienischen Forderungen an die Erzeugnisse für direkte Berührung mit den Lebensmitteln entsprechen.

Die Kartonqualitäten entsprechen den Bestimmungen der

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Die Beurteilung wurde durchgeführt laut:

- Gesetz Nr. 258/2000 des Gesetzbuches.
- Kundmachung des Gesundheitsministeriums Nr. 38/2001 des Gesetzbuches.
- Beurteilung SZÚ Praha vom 20.6.2002 Nr. EX 423046.
- Prüfungsprotokolle aus Laborvermessungen.

Bělá pod Bezdězem am 8.2.2007



Geschäftsdirektor